



Hannover, den 25.02.2025

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG

Errichtung und Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 3a:

Errichtung und Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) vom Spannfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost

Mit Planfeststellungsbeschluss (Beschluss) der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) vom 14.02.2025 – 4111-05020-87 ist der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 380-kV-Leitung Conneforde – Landkreis Cloppenburg – Merzen / Neuenkirchen, Planfeststellungsabschnitt 3a: Errichtung und Betrieb der 110-kV-Leitung (LH-14-047) vom Spannfeld zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 41N bis zum Umspannwerk Garrel_Ost, Anpassung der Leitungsführung der 110-kV-Leitung (LH-14-142) und Rückbau der bestehenden 110-kV-Leitung (LH-14-056) von Mast Nr. 40 bis Umspannwerk Cloppenburg_Ost gemäß den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) festgestellt worden.

1. Der verfügende Teil des Beschlusses lautet im Wesentlichen:

1.1. Feststellung des Plans

Der Plan für das oben genannte Vorhaben wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen, Zusagen und Vorbehalte festgestellt.

1.2. Plan

Der festgestellte Plan umfasst 8 Ordner mit den darin näher bezeichneten Anlagen.

1.3. Wasserrechtliche Entscheidungen und Konzentrationswirkung

Der Beschluss beinhaltet sämtliche wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)) und nach anderen Gesetzen erforderlichen Genehmigungen für das Vorhaben (§75 Abs. 1 VwVfG).

1.4. Nebenbestimmungen und Hinweise

Der Beschluss ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen und Hinweisen (zu Vorbehalte, Allgemeine Nebenbestimmungen, Natur- und Landschaftsschutz/Artenschutz, Bodenschutz, Immissionsschutz, Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft, Wasserwirtschaft, Straßen und Wege, Landesvermessung, Denkmalschutz, Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung, Belange der Leitungsträger, Wasserrechtliche Erlaubnis, Zusagen der Vorhabenträgerin, Entscheidungen über Einwendungen) verbunden.

1.5. Entscheidung über Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

In dem Beschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Äußerungen, Forderungen, Hinweise und Anträge entschieden worden.

2. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim zuständigen Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1 04107 Leipzig gemäß § 6 Satz 1 BBPIG i. V. m. Nr. 6 der Anlage (zu § 1 Abs. 1) Bundesbedarfsplan i. V. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden

Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

3. Zugänglichmachung

Der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan werden in der Zeit vom
26.02.2025 bis zum 11.03.2025 (einschließlich)

unter dem Titel „380-kV-Leitung CCM PFA 3a“ auf der Internetseite der NLStBV

<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>

zugänglich gemacht.

Zudem sind die Unterlagen auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> unter dem Titel „380-kV-Ltg CCM PFA 3a“ auch über den o.g. Zeitraum hinaus zugänglich.

4. Hinweise

Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 Nr. 3 S. 3 EnWG).

Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Zugänglichmachung ein entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde richtet (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de oder Tel.: 0511 3034-01). In der Regel erfolgt dies mit einem USB-Stick, auf dem der Beschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der Plan gespeichert sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV (<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>) eingesehen werden.

25.02.2025 gez. Theurer

Datum, Unterschrift
NLStBV